



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 7. Juli 2023

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Anpassung am Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

Die von der Schulrätekonzferenz beschlossene Besoldungstabelle für die Volksschule im Schuljahr 2023/2024 wird in den Anhang des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz übernommen.

Die Standeskommission hat die am 14. Juni 2023 von der Schulrätekonzferenz beschlossene Besoldungstabelle der Volksschullehrpersonen für das Schuljahr 2023/2024 in den Anhang des Standeskommissionsbeschlusses zum Schulgesetz (GS 411.011) aufgenommen. Die Löhne werden gegenüber dem ablaufenden Schuljahr um 2.6% angehoben. Die Tabelle gilt ab dem 1. August 2023, dem Beginn des neuen Schuljahrs.

Anpassung der Finanzierung ambulanter Pflegeleistungen

Die Standeskommission hat die Finanzierung von ambulanten Pflegeleistungen überprüft und per 1. Januar 2024 Anpassungen im Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) beschlossen. In Angleichung an andere Ostschweizer Kantone werden die normativ anrechenbaren Pflegekosten pro Stunde erhöht. Neu unterscheidet der Kanton bei der Restkostenfinanzierung von ambulanten Pflegeleistungen auch nicht mehr zwischen selbständigerwerbenden Pflegefachpersonen und Spitexorganisationen. Die Revision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigung von Flurgenossenschaftsstatuten

Die Hauptversammlung der Mitglieder der Flurgenossenschaft Münzmühle mit Sitz in Appenzell hat am 21. März 2023 die vom Vorstand vorgelegten revidierten Statuten gutgeheissen. Die Standeskommission hat die revidierten Statuten der Flurgenossenschaft Münzmühle genehmigt.

Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Claudia Cimadom, italienische Staatsangehörige, Ehefrau des Christian Sutter, von Appenzell, wohnhaft in Zürich, erleichtert eingebürgert.

Frau Cimadom hat mit dieser Verfügung das Gemeindebürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. sowie das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Grossratsgeschäfte

Die Standeskommission hat folgende Geschäfte beraten und an den Grossen Rat verabschiedet:

- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für die Sanierung der Eichbergstrasse, Abschnitt Eggerstandenstrasse bis Risschau;
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV);
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV).

Die drei Geschäfte werden vom Grossen Rat voraussichtlich an der Oktobersession 2023 beraten.

Fuss- und Wanderwegnetzplan

Eine einfache Interessengemeinschaft aus mehreren Personen ist als solche nicht handlungs- und damit auch nicht parteifähig. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft sind nur gemeinsam handlungsfähig. Die Standeskommission ist auf den Rekurs von Vertretern einer Interessengemeinschaft wegen fehlender Parteifähigkeit nicht eingetreten.

Auf das von einer Interessengemeinschaft an den örtlich zuständigen Bezirksrat gerichtete Begehren hin, einen Wanderweg zu realisieren, hat der Bezirksrat die entsprechende Erweiterung des Fuss- und Wanderwegnetzplans öffentlich aufgelegt. Zwei regionale Naturschutzorganisationen haben gegen das Vorhaben Einsprache erhoben. Der Bezirksrat hiess die beiden Einsprachen gut. Auf einen Rekurs der Interessengemeinschaft gegen die beiden Einspracheentscheide ist die Standeskommission wegen fehlenden subjektiven Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten.

Rekurs erhoben hat im konkreten Fall die Interessengemeinschaft, welche den Anstoss für die Schaffung eines neuen Wanderwegs gab. Sie wurde durch drei Personen vertreten. Die drei Vertreter bestätigten im Schriftenwechsel, dass die Interessengemeinschaft eine einfache Gesellschaft sei. Eine solche ist nicht eigenständig rechts- und parteifähig. Die Interessengemeinschaft kann demnach als solche nicht selbständig Rekurs führen. Dies könnten nur ihre Mitglieder gemeinsam machen. Im vorliegenden Fall hat aber ausdrücklich die Vertretung der Interessengemeinschaft, durch die drei genannten natürlichen Personen, Rekurs erhoben. Es wurde in der Eingabe nicht dargetan, dass die Interessengemeinschaft einzig aus den drei Personen besteht, die den Rekurs unterzeichnet haben. Die Standeskommission ist daher auf den Rekurs der Interessengemeinschaft mangels Parteifähigkeit nicht eingetreten.

Die weitere Prüfung ergab, dass mangels Beschwer auch auf den Rekurs der drei Vertreter der Interessengemeinschaft als natürliche Personen nicht eingetreten werden könnte, wenn diese entgegen ihrer Bezeichnung nicht nur Vertreter, sondern die einzigen Mitglieder der Interessengemeinschaft gewesen wären. Dass die Interessengemeinschaft beim Bezirksrat ein Gesuch um Erstellung eines Wanderwegs und dessen Aufnahme in den Wanderwegnetzplan eingereicht hat, verleiht weder der Interessengemeinschaft noch ihren Mitgliedern eine besondere Stellung. Beim Gesuch handelt sich technisch gesehen um eine Petition, bezüglich welcher kein Anspruch auf eine bestimmte Behandlung besteht. Die Ablehnung einer Petition durch eine Behörde verleiht einer gesuchstellenden Person keine Rechtsmittelbefugnis. Dafür müsste eine besonders enge persönliche Beziehung zum Entscheidungsgegenstand bestehen. Eine solche Nähe wurde im Rekurs weder geltend gemacht, noch sind Anhaltspunkte erkennbar, die für eine be-

sondere Nähe der Vertreter der Interessengemeinschaft zum Streitobjekt sprechen. Die Standeskommission hat daher auch die drei Vertreter der Interessengemeinschaft als nicht rekurslegitimiert erachtet.

Sie ist, da es an subjektiven Prozessvoraussetzungen fehlt, auf den Rekurs der Interessengemeinschaft gegen die Einspracheentscheide des Bezirksrats nicht eingetreten. Da auch bei zwei Mitrekurrenten der Interessengemeinschaft – einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und einem Verein – die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt waren, konnte die Standeskommission auf den gemeinsamen Rekurs der drei Rekurrenten nicht eintreten.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch